

Weitergabe von Daten Jugendlicher an die Bundeswehr: Widerspruch ist möglich

Städte und Gemeinden leiten die Namen und Adressen von jungen Menschen, die demnächst volljährig werden, an die Bundeswehr weiter. Diese nutzt die Adressen, um den Jugendlichen Werbematerial für den Dienst in der Bundeswehr zuzuschicken.

Dies geschieht aufgrund von § 58c des Soldatengesetzes. Übermittelt werden jeweils bis zum 31. März die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Bis April 2013 geschah dies aufgrund von § 58 des Wehrpflichtgesetzes, de facto als Ersatz für die früher praktizierte Militärerfassung. Der Wechsel von Wehrpflichtgesetz zum Soldatengesetz lässt sich damit erklären, dass man erstens Freiwillige anwerben will und dies von der Logik her besser ins Soldatengesetz als ins Wehrpflichtgesetz passt. Zweitens betrifft die Datenweitergabe auch weibliche Jugendliche, die sich zwar bei der Bundeswehr bewerben können, aber im Gegensatz zu männlichen Jugendlichen mit der Volljährigkeit nicht kriegsdienstpflichtig werden. Hier ist offenbar der Widerspruch aufgefallen, dass ein nur für Männer geltendes Gesetz auf weibliche Jugendliche angewendet wurde. Drittens ist es fürs Ansehen der Bundeswehr förderlich, die Anwerbung von Freiwilligen nicht in den Zusammenhang mit Zwangsdienst zu stellen.

Angesichts der allgemein verbreiteten Falschinformation von der „Abschaffung der Wehrpflicht“ wird gerne vergessen, dass der Zwang zum Kriegsdienst keineswegs abgeschafft, sondern nur ausgesetzt ist. Junge Männer deutscher Staatsangehörigkeit werden seit 2011 nicht mehr zwangsweise gemustert, einberufen und der Gewissensprüfung unterworfen. Aber der Zwang ist nur ausgesetzt, nicht abgeschafft. Im Spannungs- und Verteidigungsfall tritt er automatisch wieder in Kraft. Alle Männer sind gemäß Wehrpflichtgesetz ab dem 18. Geburtstag „wehrpflichtig“. Anlässlich der Ukraine-Krise forderten auch prompt einzelne Stimmen aus der Bundeswehr und aus der CDU, in Deutschland den Zwang zum Kriegsdienst wieder zu aktivieren.

Widerspruch ist möglich!

Jugendliche können der Datenweitergabe an die Bundeswehr widersprechen. Dies ist in § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) festgelegt. Falls die Meldebehörde die Daten schon weitergeben hat, kann von der Bundeswehrverwaltung nach § 58c Abs.3 SG die Löschung der Daten verlangt werden. Musterbriefe hierfür finden sich auf der Homepage der DFG-VK Hessen:

<http://www.dfg-vk-hessen.de/fileadmin/Dokumente/Aktionen/2011/feier/wid17.pdf>

Mit dem Widerspruch können Jugendliche ein Zeichen gegen Krieg und für Frieden setzen. Der individuelle Widerspruch auf dem Postweg ist schon ein erster Schritt. Allerdings wird er von der Öffentlichkeit nicht wahrgenommen.

Wer mit seinem oder ihren Widerspruch etwas bewirken und deutlich machen will, dass er oder sie für Krieg und Kriegsdienst nicht zur Verfügung steht, könnte dies in einer öffentlichen Aktion machen. Statt die Widersprüche mit der Post zu schicken, könnten die widersprechenden Jugendlichen die Schreiben gemeinsam persönlich in der zuständigen Behörde abgeben und dies mit einer öffentlichkeitswirksamen Kundgebung vor dem jeweiligen Gebäude verbinden. Das könnten sowohl diejenigen tun, deren 18. Geburtstag bevorsteht, als auch diejenigen, die nachträglich die Löschung ihrer Daten bei der Bundeswehr verlangen.

Daraus könnte eine jährlich wiederkehrende bundesweit koordinierte Aktion gemacht werden, als regelmäßiger Termin im Aktionskalender der Friedensbewegung und von Jugendorganisationen. Als Zeitraum bietet sich der Monat März an.

Damit würde nicht nur den Rekrutierungsbemühungen der Bundeswehr etwas entgegengesetzt. Es würde auch allgemein das gesellschaftliche Bewusstsein dafür geschärft, dass es wichtig ist, nicht nur für Frieden zu sein, sondern sich auch persönlich dem Krieg und jeder Art von Kriegsdienst und Kriegsunterstützung zu verweigern - auch dann wenn es nicht um Zwangsrekrutierung zum Kriegsdienst geht, sondern nur um die vergleichsweise geringfügigere Datenweitergabe ans Militär.

Zu diesem weithin unbekanntem Thema wird in Kürze ein Faltblatt des DFG-VK-Bundesverbands erscheinen, das aus der Arbeit der bundesweiten AG zu Antirekrutierung entstanden ist. Es wird dazu aufrufen, der Datenweitergabe zu widersprechen.

Gernot Lennert, Landesgeschäftsführer DFG-VK Hessen